



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 8  
152. Jahrgang  
Köln, den 1. Juli 2012

## Inhalt

### Dokumente des Erzbischofs

Nr. 102 Satzung der Konferenz der Ständigen Diakone im Erzbistum Köln (Diakonenkonferenz) .....	105
Nr. 103 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrheinwestfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) samt Regional-KODA Wahlordnung .....	107
Nr. 104 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes .....	110
Nr. 105 Ordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention für die katholischen Krankenhäuser im nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Köln gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Verordnung über die	

Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen. ....	110
Nr. 106 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln. ....	110

### Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 107 Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz – KDO –, hier: Bestellung der Diözesandatenschutzbeauftragten .....	110
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

### Personalia

Nr. 108 Personalchronik .....	111
Nr. 109 Freie Pfarrerstellen .....	112

## Dokumente des Erzbischofs

### Nr. 102 Satzung der Konferenz der Ständigen Diakone im Erzbistum Köln (Diakonenkonferenz)

#### § 1 Aufgaben

1. Die Diakonenkonferenz pflegt einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über Dienst und Leben der Ständigen Diakone und sorgt sich um die Förderung des Ständigen Diakonates im Erzbistum Köln.
2. In allen Fragen des Ständigen Diakonates kann die Diakonenkonferenz Anregungen und Empfehlungen an den Erzbischof geben.
3. Besondere Aufmerksamkeit widmet die Diakonenkonferenz folgenden Anliegen und Themen:
  - a. Die Spiritualität der Ständigen Diakone, unter besonderer Berücksichtigung von deren Ehe und Familie.
  - b. Die Communio von Bischof, Priestern und Diakonen, die Förderung der mitbrüderlich-diakonalen Gemeinschaft und der Gemeinsamkeit aller pastoralen Dienste.
  - c. Die Situation der Diakone im Hauptberuf bzw. mit Zivilberuf.
  - d. Schwerpunkte der Seelsorge des Ständigen Diakons.
  - e. Anregungen für die Fort- und Weiterbildung der Ständigen Diakone.
  - f. Vorbereitung des Diakonentages;
  - g. Herausgabe des Diakonenbriefes;
  - h. Stellungnahme zu dienstrechtlichen und sozialen Angelegenheiten der Ständigen Diakone;

- i. Eingabe von Vorschlägen für die Entsendung von Vertretern der Ständigen Diakone in Diözesangremien.
4. Die Diakonenkonferenz wählt aus ihrer Mitte den Diözesansprecher der Ständigen Diakone und seinen Stellvertreter.

Der Diözesansprecher wird als sachverständiger Gast regelmäßig zu den Tagungen des Priesterrates eingeladen. Im Einzelfall kann er sich durch einen anderen Diakon vertreten lassen.

#### § 2 Zusammensetzung

1. Die Diakonenkonferenz besteht aus geborenen, gewählten und gegebenenfalls aus berufenen Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich.
2. Als geborene Mitglieder gehören der Diakonenkonferenz an:
  - a. als Vorsitzender der Direktor der Hauptabteilung Seelsorge-Personal,
  - b. der Bischofsvikar für die Ausbildung der Ständigen Diakone;
  - c. der Direktor des Erzbischöflichen Diakoneninstituts;
3. Als gewählte Mitglieder gemäß § 4 dieser Satzung gehören der Diakonenkonferenz an:
  - a. fünf Diakone im Hauptberuf;
  - b. drei Diakone mit Zivilberuf;
  - c. zwei Diakone im Ruhestand.

4. Der Erzbischof kann bis zu vier weitere Ständige Diakone in die Diakonenkonferenz berufen.
5. Die Mitgliedschaft in der Diakonenkonferenz erlischt:
  - a. mit dem Ende der Wahl- oder Berufszeit des Mitgliedes;
  - b. mit dem Rücktritt des Mitgliedes (der Rücktritt ist dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen);
  - c. mit dem Ausscheiden aus dem Dienst des Erzbistums.
6. Der in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal für die Ständigen Diakone zuständige Personalreferent nimmt als ständiger Gast an der Diakonenkonferenz teil.
7. Zu den einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Vorsitzende Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

### § 3 Arbeitsweise

1. Die Diakonenkonferenz tagt mindestens zweimal im Jahr.
  - a. Der Vorsitzende beruft die Diakonenkonferenz ein und steht ihr vor.
  - b. Der Diözesansprecher bereitet sie vor und moderiert sie.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende nach Rücksprache mit dem Diözesansprecher fest.
3. Die Mitglieder der Diakonenkonferenz können dem Vorsitzenden Tagesordnungspunkte vorschlagen.
4. Die Einladung ist vom Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.
5. Die Diakonenkonferenz ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
7. Der Erzbischof wird durch den Vorsitzenden über die Sitzungen informiert.

### § 4 Wahlordnung

1. Das aktive und passive Wahlrecht zur Wahl gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung besitzen
  - a. Ständige Diakone, die im Erzbistum Köln inkardiniert sind, und
  - b. Ständige Diakone aus anderen Bistümern, die durch den Erzbischof zu einem Dienst im Erzbistum Köln ernannt sind.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses und dessen Bekanntgabe obliegen einem Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss gehören drei Ständige Diakone an, die vom Vorsitzenden nach Einholung ihres Einverständnisses ernannt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für die Wahl zur Diakonenkonferenz kandidieren.
3. Die Wahl zur Diakonenkonferenz wird im Amtsblatt angekündigt. Gleichzeitig wird der Zeitplan für die Offenlegung des Wählerverzeichnisses und die Zusendung der Wahlunterlagen sowie für die Abgabe von Wahlvorschlägen und die Einsendung der Stimmzettel bekanntgegeben.

4. Der Wahlausschuss erstellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Dieses Wählerverzeichnis wird in den zwei Wochen vor Beginn der Zusendung der Wahlunterlagen beim Wahlausschuss im Erzbischöflichen Generalvikariat offengelegt und kann dort in den Dienststunden eingesehen werden. Während der Offenlegung kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss, der seine Entscheidung dem Beschwerdeführer mitteilt.
5. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu zehn Kandidaten zur Wahl vorschlagen, und zwar
  - fünf Ständige Diakone im Hauptberuf;
  - drei Ständige Diakone mit Zivilberuf sowie
  - zwei Ständige Diakone im Ruhestand.
6. Die Wahlvorschläge sind an den Wahlausschuss zu richten.
7. In die Kandidatenliste ist nur aufzunehmen, wer von wenigstens fünf Wahlberechtigten vorgeschlagen wurde und gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich sein Einverständnis mit der Kandidatur erklärt hat.
8. Die Kandidatenliste ist getrennt für Ständige Diakone im Hauptberuf, für Ständige Diakone mit Zivilberuf und für Ständige Diakone im Ruhestand aufzustellen.
9. Die Kandidatenliste wird im Amtsblatt veröffentlicht. Innerhalb einer Woche nach der Veröffentlichung kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen die Kandidatenliste erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss, der seine Entscheidung dem Beschwerdeführer mitteilt und gegebenenfalls eine Abänderung der Kandidatenliste im Amtsblatt bekanntgibt.
10. Die Wahl erfolgt durch Brief. Sie ist geheim.
11. Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel mit der Wahlliste. Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel
  - a. fünf Kandidaten mit Hauptberuf,
  - b. drei Kandidaten mit Zivilberuf,
  - c. zwei Kandidaten im Ruhestand ankreuzen.Werden mehr Kandidaten angekreuzt, ist die Stimmabgabe ungültig.
12. Gewählt sind in jeder Gruppe die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen:
  - a. fünf Kandidaten in der Gruppe der Diakone im Hauptberuf;
  - b. drei Kandidaten in der Gruppe der Diakone mit Zivilberuf;
  - c. zwei Kandidaten in der Gruppe der Diakone im Ruhestand.Bei Stimmengleichheit entscheidet das Dienstalter.
13. Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt bekanntgegeben.
14. Einsprüche gegen die Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.
15. Das Wahlergebnis wird mit der Bestätigung durch den Vorsitzenden endgültig und im Amtsblatt veröffentlicht.
16. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre.

17. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Diakonenkonferenz aus, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der mit den meisten Stimmen folgende Kandidat der entsprechenden Gruppe.

§5

**Inkrafttreten**

Vorstehende „Satzung der Konferenz der Ständigen Diakone im Erzbistum Köln“ tritt zum 1.1.2013 in Kraft. Sie ersetzt den Erlass für den „Diakonenrat im Erzbistum Köln“ vom 2. Januar 1995 (Amtsblatt 135. Jahrgang, 15. Januar 1995).

Köln, den 25. Mai 2012

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 103 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) samt Regional-KODA Wahlordnung**

- I. Die Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA WahlO) gemäß § 5 Abs. 6 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27.10.1997 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1997 Nr. 224 S. 194 ff.), zuletzt geändert am 10.02.2011 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011 Nr. 52 S. 131 f.) wird wie folgt geändert:

An § 11 Absatz 7 wird ein neuer Absatz 8 folgenden Wortlauts angefügt:

„(8) Im Fall einer für ungültig erklärten Wahl finden mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die §§ 14 Abs. 2, 10 Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Ersatzmitglieder vorübergehend bis zu dem Zeitpunkt Mitglieder der Kommission sind, in dem die in der wiederholten Wahl gewählten Kandidaten als Mitglieder der Kommission unanfechtbar feststehen. Die Amtszeit der in der wiederholten Wahl gewählten Mitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit der Kommission (§ 3 KODA-O).“

- II. Die vorstehende Änderung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2012 in Kraft.

Köln, den 06. Juni 2012

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 104 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

- I. Die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasver-

bandes hat auf ihrer Sitzung am 15. März 2012 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

**A. Anlage 22 zu den AVR (Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter)**

- I. In die AVR wird eine neue Anlage 22 zu den AVR – Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter – eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anlage 22 zu den AVR: Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter (diese Anlage gilt nicht für stationäre Einrichtungen)

**Präambel**

<sup>1</sup>Mit dieser Regelung soll hilfe- und pflegebedürftigen alten Menschen und deren Angehörigen ein finanzierbares Angebot für personen- und haushaltsnahe Unterstützungsleistungen einschließlich sozialer Betreuung bei ambulanten Diensten eröffnet werden. <sup>2</sup>Hilfe- und pflegebedürftigen alten Menschen soll ermöglicht werden, so lange wie möglich zu Hause leben zu können. <sup>3</sup>Gleichzeitig will die Regelung ein erster Schritt zur Eindämmung der Schwarzarbeit im Bereich der häuslichen Pflege sein. <sup>4</sup>In Ergänzung zu den vorhandenen Angeboten der Caritas-Sozialstationen wird für unausgebildete Kräfte ein Angebot an neuen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen geschaffen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Regelung gilt für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege. <sup>2</sup>Tätigkeiten in der stationären Pflege sowie pflegefachliche Tätigkeiten und Pflegehilftätigkeiten in der ambulanten Altenpflege werden von dieser Regelung nicht erfasst.

**§ 2**

**Alltagsbegleitung in der ambulanten Altenpflege**

- (1) <sup>1</sup>Unter Alltagsbegleitung in der ambulanten Altenpflege sind folgende Tätigkeiten zu verstehen:

- Betreuung und Beaufsichtigung,
- Unterstützung bei der Alltagsgestaltung (z.B. beim Gehen und Lesen, bei der Unterstützung von sozialen und kulturellen Kontakten),
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung (darunter fallen z.B. einfache Tätigkeiten im Haushalt, einfache Alltagsverrichtungen, wie Essen und Trinken sowie Hygiene),
- Botengänge und begleitende Tätigkeiten, wie Begleitung bei Arztbesuchen, bei Physiotherapie, bei Amtsgängen.

<sup>2</sup>Dabei handelt es sich ausschließlich um Tätigkeiten, die keine Vorkenntnisse erfordern und nach kurzer Einweisung (bis zu einer Woche) ausgeführt werden können.

- (2) <sup>1</sup>Die Alltagsbegleitung kann von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen sowie ihren Angehörigen stundenweise angefordert werden. <sup>2</sup>Der

konkrete Leistungsinhalt und -umfang wird individuell zwischen dem Leistungsnehmer und dem ambulanten Dienst als Leistungserbringer vereinbart.

- (3) Bei der Alltagsbegleitung handelt es sich nicht um eine Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI, nicht um ein Angebot nach §§ 45b Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XI und nicht um eine Leistung der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V.

### § 3

#### Anforderungsprofil an den Träger

Der jeweilige Träger des Angebots „Alltagsbegleiter“ erklärt – im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung – seine Bereitschaft, folgende Mindeststandards einzuhalten und umzusetzen:

- ein zeitumfängliches, qualitätsgesichertes und verlässliches Unterstützungsangebot für hilfe- und pflegebedürftige Menschen im häuslichen Bereich;
- für den Bereich Alltagsbegleitung nur Mitarbeiter ohne einschlägige fachliche Qualifikation und ohne einschlägige Vorkenntnisse einzustellen und nur in diesem Tätigkeitsfeld einzusetzen;
- eine Einarbeitung und regelmäßige fachliche Begleitung – orientiert an den Einarbeitungsempfehlungen des Deutschen Caritasverbandes – sowie eine Kontrolle der geleisteten Arbeit zu gewährleisten;
- eine telefonische Erreichbarkeit für Leistungsempfänger und Alltagsbegleiter sicherzustellen;
- bei Krankheit und Urlaub der Alltagsbegleiter und in Notfällen eine Vertretung zu gewährleisten.

### § 4

#### Vergütung

- (1) Die monatliche Vergütung entspricht dem Tabellenwert der Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.
- (2) <sup>1</sup>Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. <sup>2</sup>In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Absatz 1 festgelegten Monatsvergütung. <sup>3</sup>Die Zeitzuschläge für Überstunden betragen je Stunde 25 v.H.
- (3) Die Erstattung der Reisekosten richtet sich nach der entsprechenden Regelung des zuständigen Pflegedienstes.

### § 5

#### Sonstige Bestimmungen

<sup>1</sup>Die Bestimmungen des § 2a Absätze 3 bis 6, 10, 13, und 22 Allgemeiner Teil, der Anlage 1 Abschnitte II, IIb, III, IV, V, VII, VIIa, VIII, VIIIa und XIV, der Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d, 3a, 7, 7a, 14 Abschnitt II sowie der Anlagen 19, 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR finden keine Anwendung auf Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege.

<sup>2</sup>Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

### § 6

#### Geltungsdauer

Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.“

II. Dieser Beschluss tritt zum 15. März 2012 in Kraft.

- B. Ergänzung des § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie des § 14 der Anlage 33 zu den AVR (Leistungsentgelt)

1. In § 15 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht im Jahr 2010 1,25 v.H. der ab Inkrafttreten dieser Anlage im Jahr 2010 gezahlten ständigen Monatsentgelte, im Jahr 2011 1,5 v.H. der im Jahr 2011 gezahlten ständigen Monatsentgelte und im Jahr 2012 1,75 v.H. der im Jahr 2012 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. <sup>2</sup>Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden.“

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

<sup>1</sup>Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturangleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. <sup>2</sup>Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.“

2. In § 15 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung im Kalenderjahr 2012 zum Leistungsentgelt und/oder zur Sozialkomponente nicht zu Stande, wird aus dem zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 1,5 v.H. der gesamten im Vorjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers an alle unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter ausgeschüttet. <sup>2</sup>Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur



Verfügung stehende Gesamtvolumen erhöht sich im Jahr 2013 um den Restbetrag des Gesamtvolumens aus dem Jahr 2012. <sup>3</sup>In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. <sup>4</sup>Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.“

3. In § 15 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht im Jahr 2010 1,25 v.H. der ab Inkrafttreten dieser Anlage im Jahr 2010 gezahlten ständigen Monatsentgelte, im Jahr 2011 1,5 v.H. der im Jahr 2011 gezahlten ständigen Monatsentgelte und im Jahr 2012 1,75 v.H. der im Jahr 2012 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. <sup>2</sup>Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

<sup>1</sup>Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. <sup>2</sup>Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.“

4. In § 15 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung im Kalenderjahr 2012 zum Leistungsentgelt und/oder zur Sozialkomponente nicht zu Stande, wird aus dem zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 1,5 v.H. der gesamten im Vorjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers an alle unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter ausgeschüttet. <sup>2</sup>Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen erhöht sich im Jahr 2013 um den Restbetrag des Gesamtvolumens aus dem Jahr 2012. <sup>3</sup>In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. <sup>4</sup>Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.“

5. In § 14 der Anlage 33 zu den AVR wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht im Jahr 2010 1,25 v.H. der ab Inkrafttreten dieser Anlage im Jahr 2010 gezahlten ständigen Monatsentgelte, im Jahr 2011 1,5 v.H. der im Jahr 2011 gezahlten ständigen Monatsentgelte und im Jahr 2012 1,75 v.H. der im Jahr 2012 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. <sup>2</sup>Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

<sup>1</sup>Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. <sup>2</sup>Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.“

6. In § 14 der Anlage 33 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung im Kalenderjahr 2012 zum Leistungsentgelt und/oder zur Sozialkomponente nicht zu Stande, wird aus dem zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 1,5 v.H. der gesamten im Vorjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers an alle unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter ausgeschüttet. <sup>2</sup>Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen erhöht sich im Jahr 2013 um den Restbetrag des Gesamtvolumens aus dem Jahr 2012. <sup>3</sup>In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. <sup>4</sup>Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.“

7. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2012 in Kraft.

## II. In-Kraft-Setzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 06. Juni 2012

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 105 Ordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention für die katholischen Krankenhäuser im nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Köln gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 2 Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HygMedVO) vom 13.03.2012 (GV. NRW. S. 143) in Verbindung mit § 23 Abs. 5 und Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1622) wird folgende Regelung für die katholischen Krankenhäuser im nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Köln im Sinne der Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in Nordrhein-Westfalen erlassen:

**§ 1**

**Entsprechende Anwendung der Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen Nordrhein-Westfalen**

In den katholischen Krankenhäusern im Sinne von § 33 Krankenhausgestaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen im nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Köln ist die Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HygMedVO) vom 13.03.2012 (GV. NRW. S. 143) entsprechend anzuwenden. Den Trägern der Einrich-

tungen ist es gestattet, über die Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen Nordrhein-Westfalen hinausgehende Hygienestandards aufzunehmen.

**§ 2**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Krankenhaushygiene-Ordnung für die katholischen Krankenhäuser nach § 33 Krankenhausgestaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen des Erzbistums Köln vom 11.03.2011 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 75) außer Kraft.

Köln, den 15. Mai 2012

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 106 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln**

I. Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003 Nr. 98 S. 81), zuletzt geändert am 12. Mai 2011 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011 Nr. 100 S. 184) wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 Absatz 1 wird der Betrag „11,52 €“ auf „11,64 €“ angehoben.

II. Die Änderung tritt zum 01. Juli 2012 in Kraft.

Köln, den 31. Mai 2012

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## **Bekanntmachungen des Generalvikars**

**Nr. 107 Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz – KDO-, hier: Bestellung der Diözesandatenschutzbeauftragten**

Köln, den 4. Juni 2012

Der Erzbischof von Köln hat mit Wirkung vom 01.06.2012 Frau Dr. Susanne Eberle, Stabsabteilung Recht im Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln, gemäß § 16 der KDO vom

26. September 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 263, S. 249 ff., zuletzt geändert gem. Amtsblatt 2011, Nr. 189, S. 315) erneut für die Dauer von drei Jahren – 01.06.2012 bis 31.05.2015 – zur Diözesandatenschutzbeauftragten des Erzbistums Köln bestellt, sowohl für den Bereich der verfassten Kirche als auch für den Bereich des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. und der ihm angeschlossenen Gliederungen und Einrichtungen.

## Personalia

### Nr. 108 Personalchronik

#### KLERIKER

**Vom Herrn Erzbischof wurden am 15. Juni 2012, dem Hochfest des Heiligsten Herzens Jesu, zu Priestern geweiht:**

*Herr Klaus Gertz*, Heimatgemeinde St. Nikolaus in Wipperfürth

*Herr Matthäus Hilus*, Heimatgemeinde St. Elisabeth in Augsburg

*Herr Michael Hofsdorf*, Heimatgemeinde Herz Jesu in Bergisch Gladbach

*Herr Marcos Keel Coelho Pereira*, Heimatgemeinde Sagrada Familia do Calhariz de Benfica in Lissabon

**Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:**

15.05. *Monsignore Wilhelm Terboven* weiterhin bis zum 31. Juli 2013 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Benediktus in Düsseldorf-Heerdt/Lörick und St. Antonius in Düsseldorf-Ober- und Niederkassel im Seelsorgebereich „Linksrheinisches Düsseldorf“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt.

24.05. *Herr Diakon Oliver Steinbrecher* - unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben - zum Präses der Kolpingsfamilie St. Maria vom Frieden in der Pfarrei St. Margareta im Dekanat Düsseldorf Ost.

01.06. *Herr Diakon Dr. Mark M. Kerling* mit Wirkung vom 1. Juli 2012 zum Diakon an den Pfarreien St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Pius in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich „Köln am Südkreuz“ des Dekanates Köln-Rodenkirchen.

01.06. *Herr Diakon Johannes Schmitz* - unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben - zum Präses der Kolpingsfamilie St. Joseph und St. Norbert im Dekanat Köln-Dünnwald.

01.06. *Pater Jacek Styrzula SDB* - im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen - zum Pfarrer an den Pfarreien St. Elisabeth in Bonn, St. Quirin in Bonn-Dottendorf, St. Nikolaus in Bonn-Kessenich und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Winfried in Bonn im Seelsorgebereich „Bonn-Süd“ des Dekanates Bonn-Mitte/Süd.

13.06. *Herr Vizeoffizial Msgr. Dr. Thomas Weitz* für weitere fünf Jahre bis zum 14. August 2017 zum Vizeoffizial am Erzbischöflichen Offizialat.

15.06. *Herr Neupriester Klaus Gertz* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld und St. Martin in Much im Seelsorgebereich Much des Dekanates Neunkirchen.

15.06. *Herr Neupriester Matthäus Hilus* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Dekanates Brühl.

15.06. *Herr Neupriester Michael Hofsdorf* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, Stephani Auffindung in Bürvenich, St. Agatha in Nideggen-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langen-

dorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpnich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter Zülpich in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Dekanates Euskirchen.

15.06. *Herr Neupriester Marcos Keel Coelho Pereira* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Marien in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Barmen-Nordost des Dekanates Wuppertal.

**Der Herr Erzbischof hat am:**

23.05. *Monsignore Dr. Winfried König* weiterhin bis zum 30. Juni 2017 zur Übernahme seiner Aufgabe in der deutschsprachigen Abteilung des päpstlichen Staatssekretariates freigestellt.

31.05. *Monsignore Reinald Schenkel* als Hausgeistlichen am Provinzklaster der Ordensgemeinschaft der Töchter vom Herzen Mariä, Haus St. Lucia in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich „Ehrenfeld“ des Dekanates Köln-Ehrenfeld entpflichtet.

05.06. *Herrn Diakon Karl Heinz Men* mit Ablauf des 31. August 2012 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Schulreferent des Kath. Schulreferates Düsseldorf entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

13.06. *Herrn Diakon Manfred Schmidt* mit Ablauf des 31. Juli 2012 von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg im Dekanat Bonn-Bad Godesberg entpflichtet.

**Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:**

01.06. *Pater Jacek Styrzula SDB* zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes „Bonn-Süd“.

**Es starb im Herrn am:**

25.05. *Pfarrer i. R. Ulrich Fleck*, 84 Jahre.

27.05. *Pfarrer i. R. Dr. Gert Schneider*, 74 Jahre.

#### LAIEN IN DER SEELSORGE

**Es wurde beauftragt am:**

08.05. *Herr Alexander Daun* mit Wirkung vom 23. Oktober 2012 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth im Seelsorgebereich Efferen/Hermülheim des Dekanates Hürth.

24.05. *Frau Kristina Hein* bis zum 1. November 2012 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich Düsseldorf- Unterbilk- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West im Dekanat Düsseldorf Süd.

24.05. *Frau Beatrix Reese* bis zum 1. November 2012 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich

- Düsseldorf- Unterbilk- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West im Dekanat Düsseldorf Süd.
- 04.06. *Frau Andrea Bauer-Wilden* mit Wirkung vom 15. August 2012 bis zum 14. August 2014 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel, St. Apollinaris in Lindlar-Frielingsdorf, St. Agatha in Lindlar-Kapellensüng, St. Joseph in Lindlar-Linde und St. Severin in Lindlar im Seelsorgebereich Lindlar des Dekanates Wipperfürth.
- 12.06. *Frau Kathrin Heß* mit Wirkung vom 1. September 2012 bis zum 31. August 2014 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Suitbertus in Solingen, St. Josef in Solingen-Krahenhöhe, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Höhscheid und St. Martinus in Solingen-Burg im Seelsorgebereich „Solingen-Süd“ des Dekanates Solingen.
- 12.06. *Frau Judith Maeting* mit Wirkung vom 1. September 2012 bis zum 31. August 2014 als Pastoralassistentin an den Pfarreien St. Servatius in Köln-Ostheim, Zu den Hl. Engeln in Köln-Ostheim, Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath, St. Cornelius in Köln-Rath-Heumar und St. Adelheid in Köln-Neubrück im Seelsorgebereich „Am Heumarer Dreieck“ des Dekanates Köln-Lindenthal.
- 12.06. *Herr Konrad Volker Meyer* mit Wirkung vom 1. September 2012 bis zum 31. August 2014 als Gemeindeassistent an den Pfarreien St. Michael in Solingen, St. Mariä Himmelfahrt in Solingen-Gräfrath, St. Engelbert in Solingen-Mangenberg und St. Clemens in Solingen im Seelsorgebereich „Solingen-Mitte/Nord“ des Dekanates Solingen.
- 12.06. *Herr Markus Sakendorf* mit Wirkung vom 15. August 2012 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Joseph in Bonn-Geislar, St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf und St. Peter in Bonn-Vilich im Seelsorgebereich „An Rhein und Sieg“ des Dekanates Bonn-Beuel.
- 13.06. *Frau Kristina Hein* mit Wirkung vom 1. August 2012 – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West mit 50% Beschäfti-

gungsumfang – als Referentin für Ehepastoral im Stadtdekanat Düsseldorf mit weiteren 50% Beschäftigungsumfang.

**Es wurde entpflichtet am:**

- 15.05. *Frau Katja Daun* mit Ablauf des 22. Oktober 2012 von ihrer Tätigkeit als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth im Seelsorgebereich Efferen/Hermülheim des Dekanates Hürth.

**In den Ruhestand getreten ist am:**

- 24.05. *Frau Hildegard Klother*, Gemeindefereferentin, mit Ablauf 30. Juni 2012

**Aus dem Dienst ausgeschieden ist am:**

- 30.06. *Frau Dr. Nicole Julia Hennecke*, Pastoralreferentin

**Nr. 109 Freie Pfarrerstellen**

- Im Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen im Dekanat Köln-Porz ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 15. August 2012 vakant und soll wieder neu besetzt werden.  
Interessenten wenden sich an Msgr. Kerkhoff, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1512
- Im Seelsorgebereich Pfarrei St. Martin im Dekanat Euskirchen ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 1. September 2012 vakant und soll wieder neu besetzt werden.  
Interessenten wenden sich an Msgr. Kerkhoff, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1512.
- Im Seelsorgebereich Pfarrei St. Lambertus im Dekanat Mettmann ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 1. September 2012 vakant und soll wieder neu besetzt werden.  
Interessenten wenden sich an Msgr. Kerkhoff, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1512.